

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 08.07.2013
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost
Az.: 33-16 96 7.1

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 08.07.2013 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 15.08.2013 wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag, gehen zu den jeweiligen (in den Überleitungsbestimmungen bestimmten) Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Soweit Grundstücke bisher der bergbaulichen Nutzung unterlagen, endet der bergbauliche Überlassungsvertrag mit der RWE Power AG (vormals Rheinbraun AG) vereinbarungsgemäß.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **05.08.2013** bis zum **09.08.2013** aus bei:
 - der **Stadt Bedburg**, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 204, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr und Montag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr,
 - der **Stadt Grevenbroich**, Rathaus Grevenbroich, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich, Zimmer 212, Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr,

- sowie bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 203 (Herr Huppertz) während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (0211/475-9832).

Den Teilnehmern wird vorab ein Entwurf der Vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt. Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Land- und Eigentumsinanspruchnahme des Bergbautreibenden sollen baldmöglich beseitigt werden. Die Flächen wurden nach der Rekultivierung mehrere Jahre zwischenbewirtschaftet und dadurch das Bodengefüge soweit verbessert, dass eine Rückgabe an die Beteiligten möglich ist. Es ist den Beteiligten nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen, zumal die Maßnahmen zur dauerhaften Erschließung der Flächen in 2013 abgeschlossen werden.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2013 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen -9. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
gez. Merten

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich
Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht
der Stadt Grevenbroich

Aufgrund des § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für den Beteiligungsbericht 2012 im Fachbereich 20, Finanzmanagement, wird hiermit hingewiesen.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Grevenbroich, den 19.07.2013

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN